OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151295/9/MK/SB

Datum: Linz, 6. Oktober 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Antrag vom 08.06.2017 der Mag. H, vertreten durch G & O Rechtsanwälte GmbH & Co KG, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Gemeinderats der Marktgemeinde Regau vom 04.05.2017, GZ: Bau-131/9-17-2016/2017/La, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 08.06.2017 auf Gewährung von Verfahrenshilfe in vollem Umfang und insbesondere zur Einholung eines Privatgutachtens im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des Gemeinderats der Marktgemeinde Regau vom 04.05.2017, GZ: Bau-131/9-17-2016/2017/La, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Regau hat mit Bescheid vom 04.05.2017, GZ: Bau-131/9-17-2016/2017/La, die Berufung der Frau Mag. H vertreten durch G & O Rechtsanwälte GmbH & Co KG, X (im Folgenden: Antragstellerin), als unbegründet abgewiesen.

I.2. Die Antragstellerin hat in der Beschwerde vom 08.06.2017 gegen diesen Bescheid einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in vollem Umfang, insbesondere aber zur Einholung eines Privatgutachtens aus den in der Beschwerde angeführten Bereichen, gestellt.

I.3. Dieser Antrag samt Verfahrensakt wurde mit Schreiben vom 29.06.2017, eingelangt am 12.07.2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 07.08.2017, GZ: LVwG-151295/3/MK/SB, wurde die Antragstellerin unter Beilage des Antragsformulars samt Vermögensverzeichnis für die Gewährung von Verfahrenshilfe zur Mängelbehebung aufgefordert.

I.5. Die Antragstellerin übermittelte daraufhin mit Urkundenvorlage vom 06.09.2017 den ausgefüllten Verfahrenshilfeantrag. Danach wird hinsichtlich der konkreten Angaben zum Beschwerdeverfahren auf die Beschwerde verwiesen und ausgeführt, dass die Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde, Stellung eines Vorlageantrags, von Anträgen auf Wiedereinsetzung/Wiederaufnahme, die Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung benötigt werde. Als Umfang der Verfahrenshilfe wurden sämtliche Befreiungstatbestände angeführt (Stempelgebühren [zB Eingabegebühr], Kosten von Amtshandlungen, Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer, Barauslagen, Reisekosten). Als Verfahrenshilfevertreter möge die G & O Rechtsanwälte GmbH & Co KG bestellt werden. Hinsichtlich der Begründung des Antrags wurde ebenfalls auf die Beschwerde und den Verfahrenshilfeantrag verwiesen.
Die Antragstellerin beziehe ein monatliches Einkommen als Beschäftigte bei „P“ in Höhe von rund 1.400 Euro. Weiters beziehe sie Familienbeihilfe in der Höhe von 178 Euro, sei Mutter von einer Tochter und Eigentümerin eines Grundstücks in der KG R, auf welchem ein Belastungs- und Veräußerungsverbot bestehe. Darüber hinaus besitze sie kein nennenswertes Vermögen. Für die Benützung der Wohnung habe sie monatlich 678,74 Euro zu zahlen.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Lt eigenhändig unterschriebener Vollmachtserteilung der Antragstellerin an ihren Vater für die Vertretung bei der erstinstanzlichen Bauverhandlung hat die Antragstellerin eine akademische Ausbildung (sh Beilage I zur Verhandlungsschrift vom 18.07.2016, GZ: Bau 131/9 - 17 - 2016/La, ON 19 des behördlichen Verwaltungsakts).

Die von der Antragstellerin eingebrachte Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Baubehörde wurde bereits durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter eingebracht und blieb dieses Vertretungsverhältnis bislang aufrecht (sh Berufung vom 30.08.2016 und behördlicher Verwaltungsakt).

Die eindeutig als Beschwerde zu qualifizierende Eingabe vom 08.06.2017 - weist doch die Antragstellerin im nachträglich eingebrachten Vermögensverzeichnis auf die Ausführungen in der Beschwerde hin - wurde in Vertretung durch einen Rechtsanwalt erhoben. Die Antragstellerin beantragt Verfahrenshilfe „im vollen Umfang, insbesondere aber zur Einholung eines Privatgutachtens“ aus den in der Beschwerde angeführten Bereichen, wobei die Antragstellerin beantragte, jeweils einen nichtamtlichen Sachverständigen aus dem Bereich der Lärmtechnik, aus dem Bereich der Meteorologie, Luftimmissionen und aus dem Bereich der Medizin beizuziehen.

Die Antragstellerin wurde - auf Grund des bestehenden Vertretungsverhältnisses adressiert an ihren rechtsfreundlichen Vertreter - auf Grund des in der Beschwerde enthaltenen Verfahrenshilfeantrags zur Verbesserung unter Beilage des Antragsformulars samt Vermögensverzeichnis aufgefordert. Dem kam die Antragstellerin insofern nach, als das Formular ausgefüllt wurde. Dem Verfahrenshilfeantrag wurden allerdings die darin als Nachweis geforderten Belege, wie insbesondere eine Lohnbestätigung oder ein Beleg für die monatlichen Kosten der Wohnung nicht beigelegt. Ebenso wurde der Nachweis der Unterhaltspflicht nicht beigelegt, sondern vermerkt dass dieser „bei Bedarf nachgereicht werden“ könne.

Die Antragstellerin gibt an, 1.400,76 Euro monatliches Nettoeinkommen zu beziehen, wobei ein entsprechender Nachweis dem Verfahrenshilfeantrag nicht beigelegt wurde. Die Antragstellerin hat auch nicht angegeben, ob sie einer Vollbeschäftigung nachgeht oder teilzeitbeschäftigt ist. Sie gab an, dass ihre Tochter 6 Jahre alt sei, woraus abzuleiten ist, dass die Tochter bereits schulpflichtig ist, weshalb hinsichtlich des Beschäftigungsausmaßes eine Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung denkbar ist. Die Antragstellerin genoss eine akademische Ausbildung, angesichts dessen erscheint das angegebene Nettoeinkommen wohl eher bei einer Teilzeitbeschäftigung nachvollziehbar, wurde jedoch - mangels beigelegter Nachweise - nicht nachgewiesen.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die Antragstellerin nachträglich zum Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat, wobei diese Angaben der freien Beweiswürdigung zu unterziehen waren.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der Antragstellerin wurde in der Beschwerde vom 08.06.2017 die Gewährung von Verfahrenshilfe in vollem Umfang, insbesondere aber zur Einholung eines Privatgutachtens beantragt. Im auf Grund des Verbesserungsauftrags durch den rechtsfreundlichen Vertreter vorgelegten Vermögensverzeichnis beantragte die Antragstellerin die Verfahrenshilfe in vollem Umfang und verwies auf die Begründung in der Beschwerde samt Verfahrenshilfeantrag.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verfahrenshilfe einen - wie oben ausgeführt - ungehinderten und effektiven Zugang zum Gericht gewährleisten soll. Gegenständlichenfalls wurde von der Antragstellerin bereits eine Beschwerde durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter (!) eingebracht, wobei dafür gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz 1957 keine Eingabegebühr zu entrichten war. Da der Rechtsweg durch die Antragstellerin somit bereits beschritten wurde, liegt keine unüberwindbare finanzielle Hürde vor, durch welche ihr der Zugang zu Gericht verunmöglicht wird. Sie hat bereits sämtliche für die Einleitung des vorliegenden Verfahrens notwendigen Verfahrensschritte gesetzt. Eine Zurückwirkung der Befreiungswirkung ist nicht vorgesehen (*Eder/Martschin/Sch*mid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG E2 unter Hinweis auf VfGH 10.10.2016, G 662/2015 ua).

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159; sh dazu *Eder/Martschin/Sch*mid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG E4). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Die Antragstellerin bezieht lt eigenen Angaben ein monatliches Nettoeinkommen von 1.400,76 Euro und ist für eine Tochter sorgepflichtig. Entsprechend der

aktuellen Existenzminimumtabelle (sh www.justiz.gv.at) liegt das Existenzminimum bei diesem Einkommen und einer Sorgepflicht bei 1.199,60 Euro (Tabelle 1 am). Die Antragstellerin verfügt somit über ein nicht unerheblich über dem Existenzminimum liegendes Einkommen, wobei die Familienbeihilfe hier außer Acht gelassen wurde.

Wie bereits oben dargelegt, hat die Antragstellerin bereits sämtliche für die Einleitung des vorliegenden Verfahrens notwendigen Verfahrensschritte gesetzt und kann für diese bisher aufgewendeten Kosten ohnedies keine Befreiung ausgesprochen werden.

Die Antragstellerin beantragt Verfahrenshilfe insbesondere zur Einholung eines Privatgutachtens und beantragt die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen.

Dazu ist auszuführen, dass entsprechend § 17 VwGVG iVm § 52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) primär Amtssachverständige im verwaltungsgerichtlichen Verfahren heranzuziehen sind und daraus der Antragstellerin keine Kosten erwachsen. Darüber hinaus normiert § 52 Abs 3 AVG, dass die Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen nur zulässig ist, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten. Da derjenige, der den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, gemäß § 76 Abs 1 AVG die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige zu tragen hat, ist die Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen ferner nur dann zulässig, wenn sie von diesem mündlich oder schriftlich angeregt wird (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 52 Rz 43 [Stand 1.7.2005, rdb.at]). Als verfahrenseinleitender Antrag ist der Antrag an die erstinstanzliche Behörde nicht aber der Berufungsantrag gemeint (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 76 Rz 24 [Stand 1.4.2009, rdb.at]), somit auch nicht der Beschwerdeantrag.

Es sind somit mangels einer möglichen Anregung durch die Antragstellerin und angesichts der primären Heranziehung von Amtssachverständigen Kosten für die Antragstellerin nicht zu erwarten. Die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt können der Antragstellerin nach Ansicht des erkennenden Gerichts zugemutet werden.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass der an den rechtsfreundlichen Vertreter der Antragstellerin gerichtete Verbesserungsauftrag das entsprechende Antragsformular samt Vermögensverzeichnis für die Beantragung von Verfahrenshilfe beigelegt wurde. In diesem Formular ist ausdrücklich angegeben, ob und welche Nachweise dem Verfahrenshilfeantrag beizulegen sind. Dem wurde nicht nachgekommen, weshalb der Verbesserungsauftrag nicht gänzlich erfüllt

wurde. Das Fehlen der Belege hatte jedoch nicht die Zurückweisung des Antrags zur Folge, sondern konnten die Angaben der Antragstellerin der freien Beweiswürdigung unterzogen werden (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1 § 66 ZPO Rz 10 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Im konkreten Fall ergibt sich bereits aus den Angaben der Antragstellerin, dass die Antragstellerin über ausreichend Vermögen verfügt, so dass sie in der Lage ist, ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten. Somit war auf die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht näher einzugehen.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a AVG iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwalts für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist.

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts und der Befreiung von Kosten nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die für die Entscheidungsfindung relevanten Themen anhand bestehender (in der Entscheidung wiedergegebener) Judikatur beurteilt werden konnten. Es liegt weder eine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor, noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt.

Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines

konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger